

## **Vereinssatzung des „Orgelbauförderverein Mariä Himmelfahrt Buchloe“ (gemeinnützig, nicht eingetragener Verein)**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Orgelbauförderverein Mariä Himmelfahrt Buchloe“. Sitz des Vereins ist Buchloe.

### **§ 2**

Der Zweck des Vereins sind die Pflege und der Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in Mariä Himmelfahrt, Buchloe.

Vorrangiges Ziel ist die finanzielle Unterstützung der Kirchenverwaltung bei der Beschaffung einer neuen Pfeifenorgel für die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Buchloe oder, falls dies sinnvoller erscheint, bei Erhalt und Modernisierung der vorhandenen alten Orgel.

Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkaufsaktionen dienen diesem Ziel.

In begründeten Ausnahmefällen können nach Beschluss der Vorstandschaft Gelder zu anderen Zwecken freigegeben werden, welche Pflege und Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in Mariä Himmelfahrt in Buchloe dienen, z.B. Beschaffung von Noten oder Bezahlung von Organisten.

### **§ 3**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 4**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins und befolgen die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### **§ 5**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, muss jedoch schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

## § 7

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassenverwalter

Schriftführer

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der alte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

## § 8

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Ladefrist von 2 Wochen einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Als Schriftform gilt auch eine Einladung via E-Mail.

## § 10

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Es kann dazu aber auch jedes andere Vorstandsmitglied delegiert werden. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied dazu aufgefordert, das Protokoll zu fertigen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

Das Protokoll hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung, anwesende Personen, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

## § 11

Der Verein „Orgelbauförderverein Mariä Himmelfahrt Buchloe“ mit Sitz in Buchloe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Buchloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für Pflege und Erhalt der kirchlichen Orgelmusik in Mariä Himmelfahrt, Buchloe

Diese Satzung wurde am 11.11.2023 errichtet und am 11.11.2023 von den Gründungsmitgliedern angenommen und beschlossen.